

Ministerium für Justiz und Gesundheit,
Postfach 71 45 | 24171 Kiel
Schleswig-Holsteinisches
Versorgungswerk für Rechtsanwälte
Gottorfstraße 13a
24837 Schleswig

Sachbearbeiter:			
Mitgl.Nr.:			
Eingegangen		26. Nov. 2022	RVSH- Schleswig
z.K.	Rspr.	Kopie	Erl.
<i>B</i>			

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: II 334/3174-2-17
Meine Nachricht vom: /

Herr König
Telefon: 0431 988-3778
Telefax: 0431 988-612-3778

25. November 2022

Mitgliederversammlung des Schleswig-Holsteinischen Versorgungswerkes für Rechtsanwälte vom 15. Juni 2022

Ihr Schreiben vom 23. August 2022

Sehr geehrter Herr Dr. Unrau,

gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 RAVG genehmige ich die von der Mitgliederversammlung am 15. Juni 2022 beschlossenen Änderungen der Satzung des Schleswig-Holsteinischen Versorgungswerkes für Rechtsanwälte.

Das von mir beteiligte Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus hat am 15. November 2022 mitgeteilt, die Satzungsbeschlüsse seien von versicherungsaufsichtsrechtlicher Seite nicht zu beanstanden.

Abschließend rege ich an, den Antrag zu stellen, auch den Beschluss der Mitgliederversammlung über die Festsetzung der Rentenbemessungsgrundlage zu genehmigen (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 i. V. m. Absatz 2 der Satzung).

Mit freundlichen Grüßen
König

Beglaubigt
Buth
Angestellte




 Ministerium für Justiz und Gesundheit,
 Postfach 71 45 | 24171 Kiel

 Schleswig-Holsteinisches
 Versorgungswerk für Rechtsanwälte
 Gottorfstraße 13a
 24837 Schleswig

Sachbearbeiter <i>Pa.</i>			
Mitgl.Nr.:			
Eingegangen 30. Nov. 2022		RVSH- Schleswig	
z.K.	Rspr.	Kopie	Erl.
<i>Pa.</i>			

 Ihr Zeichen: /
 Ihre Nachricht vom: /
 Mein Zeichen: II 334/3174-2-17
 Meine Nachricht vom: /

 Herr König
 Telefon: 0431 988-3778
 Telefax: 0431 988-612-3778

29. November 2022

Mitgliederversammlung des Schleswig-Holsteinischen Versorgungswerkes für Rechtsanwälte vom 15. Juni 2022

Ihr Schreiben vom 24. November 2022

Sehr geehrter Herr Dr. Unrau,

gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 RAVG genehmige ich den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. Juni 2022, die Rentenbemessungsgrundlage ab dem 1. Januar 2023 unverändert bei 56.922 Euro zu belassen.

Das von mir beteiligte Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus hat am 15. November 2022 mitgeteilt, gegen den o. g. Beschluss bestünden keine Bedenken.

 Mit freundlichen Grüßen
 König

 Beglaubigt
Bühl
 Angestellte
